

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die angefochtenen Entscheidungen und, soweit erforderlich, die Entscheidungen, mit denen die Beschwerden zurückgewiesen wurden, aufzuheben;
- den Beklagten zu verurteilen, ihnen zum Ersatz des finanziellen materiellen Schadens die ausstehenden Bezüge in Höhe einer Anpassung ihrer Gehälter und Ruhegehälter in Höhe von 1,7 % für 2011 und 2012 zuzüglich Verzugszinsen zum Satz der Europäischen Zentralbank, erhöht um 2 Punkte, ab 1. Juli 2011 bzw. 1. Juli 2012 zu zahlen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 24. Februar 2015 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-35/15)**

(2015/C 146/73)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Huglo)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Antrag des Klägers auf Beistand abzulehnen, obwohl gegen ihn wegen Veruntreuung von Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt ermittelt wurde

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 21. November 2014, zugestellt am 3. Dezember 2014, mit der die Beschwerde Nr. R/865/14 des Klägers vom 5. August 2014 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, 17 242,51 Euro zu zahlen, vorbehaltlich einer Anpassung des Betrags;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, außergerichtliche Kosten in Höhe von 3 000 Euro und die gesamten Verfahrenskosten zu zahlen, vorbehaltlich einer Anpassung des Betrags.

Klage, eingereicht am 27. Februar 2015 — ZZ und ZZ/Gerichtshof**(Rechtssache F-36/15)**

(2015/C 146/74)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ und ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis, R. Metz, N. de Montigny, D. Verbeke und T. Van Lysebeth)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union